



Navis am, 30.09.2016

GZ: 70333/PRO/0350/2016  
Protokoll Nr.: 05/2016

## Kundmachung

über die öffentliche Gemeinderatssitzung des Gemeinderates der Gemeinde Navis welche am 28.09.2016 im Sitzungssaal der Gemeinde Navis stattgefunden hat

**Anwesende:** Bürgermeister Hubert Pixner als Vorsitzender, die Gemeinderäte Markus Penz, Wolfgang Taxer, Günter Geir, Lukas Peer, Hugo Vötter, Thomas Resch, Peter Hilber, Lambert Geir, Erwin Salchner, Vinzenz Gebauer, Andreas Spörr, Ersatzgemeinderat Bernhard Glatzl sowie Amtsleiter Alfred Moser und Schriftführerin Viktoria Mayr. Weiters: 25 Zuhörer und 3 Zuhörerinnen

**Entschuldigt:** Irene Eppensteiner

Beginn: 20:00 Uhr.

Vor Beginn teilt der Bürgermeister mit, dass der Gemeinderat Günter Peer schriftlich erklärt hat, auf sein Mandat zu verzichten. Dieser Verzicht ist nach Ablauf einer Woche rechtskräftig geworden, somit rückt Erwin Salchner als 1. Ersatzmitglied an die Stelle von Günter Peer und übernimmt dessen Mandat als Gemeinderat.

Erwin Salchner wird vom Bürgermeister als Gemeinderat angelobt, ebenso wird Glatzl Bernhard als Ersatzgemeinderat angelobt. Anschließend wird die Sitzung eröffnet.

## ERLEDIGUNGEN

### **Punkt 01. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 07.07.2016.**

Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll vom 07.07.2016.

### **Punkt 02. a) Behandlung der während der Auflagefrist eingelangten Stellungnahmen zur geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Gewerbegebiets Steiner Au.**

#### **b) Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich Steiner Au laut vorliegendem Entwurf.**

Punkt 02.a) Die vom Gemeinderat der Gemeinde Navis in seiner Sitzung vom 07. Juli 2016 unter Punkt 8. beschlossene Auflage des Entwurfs der Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 1177, 1229, 1230/1, 1272, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 2/25, 2/3, 2/5, 2/6, 2/8, 2/9, 3/2, 5/1, alle KG Navis, ist in der Zeit vom 21.07.2016 bis zum 01.09.2016 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind folgende Stellungnahmen eingelangt.

Kfz Tragler GmbH Navis Außerweg 61h im Gemeindeamt eingelangt am 08.09.2016

Jenewein Leopold - Navis Außerweg 61f im Gemeindeamt eingelangt am 29.08.2016

**Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Navis mit 10 Stimmen bei 3 Gegenstimmen aufgrund nachfolgender Begründung den Stellungnahmen keine Folge zu geben:**

#### **Grundlagen:**

\* Auflageentwurf zur oben dargestellten Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. Flächenwidmungsplanes (Plandarstellungen: ORKNVS\_01\_2016\_Steiner\_Au.shp vom 03-05-2016 und Ordnungsplan 333-2015-00001.pdf vom 03-05-2016 - Plandarstellung Lotz&Ortner mit raumordnungsfachlicher Erläuterung)

\* Bei der Gemeinde eingelangten Stellungnahmen:

1) KFZ-Tragler GmbH Außerweg 61h 6145 Navis vom 04.09.2016

2) Jenewein Leopold Außerweg 61f vom 24.08.2016

## Sachverhalt

Zu 1) In der Stellungnahme der Firma KFZ-Tragler GmbH wird der Erläuterungsbericht zur Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde als Kopie mit Markierungen und handschriftlichen Ergänzungen beigelegt. Eine schlüssige Argumentation ist daraus nicht abzuleiten.

In der Stellungnahme selbst wird folgendes vorgebracht:

- a) Es wird das Fehlen eines Verkehrskonzepts bemängelt. Verkehrstechnisch sei es nicht möglich ohne andere Verkehrsteilnehmer und Fußgänger vorsätzlich zu gefährden Schwerverkehr in das Gewerbegebiet zu leiten. Zudem verlaufe ein internationaler Radweg direkt parallel zur Zufahrt. Die Firma Auer bzw. andere Grundstücksbesitzer könnten die Gemeinde zur Herstellung der entsprechenden Infrastruktur zwingen.
- b) Es sei keine schriftliche Zustimmung der betroffenen Anrainer eingeholt worden, das zusätzliche Verkehrsaufkommen würde zu einer Wertminderung deren Immobilien bzw. einer schlechteren Lebensqualität führen.
- c) Die Formulierung Transportunternehmen mit überwiegend regionalen Verkehr sei nicht hinreichend definiert.
- d) Eine Quantifizierung des zu erwartenden Verkehrsaufkommens sei erforderlich.
- e) Durch die Änderung würde die Konventionalstrafe der Firma Auer außer Kraft gesetzt und dadurch der Gemeinde ein wirtschaftlicher Nachteil erwachsen.
- f) Durch die Umwidmung seien keine zusätzlichen Arbeitsplätze zu erwarten.
- g) Darüber hinaus wird die Eintreibung ausstehender Erschließungskosten gefordert.

Dazu ist aus fachlicher Sicht folgendes festzustellen:

Ad a) Das gegenständliche Gewerbegebiet der Gemeinde Navis verfügt über einen Vollanschluss an die nördlich anschließende Landesstraße und im Inneren über eine durchgehende öffentliche Erschließung mit durchgehenden Wegbreiten über 5,8 Meter, dh. über eine zweispurige Ausbildung mit Begegnungsmöglichkeit LKW-LKW. Im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung wurde eine Stellungnahme der Landesstrassenverwaltung eingeholt, wobei hinsichtlich des Widmungsverfahrens eine positive Stellungnahme abgegeben wurde. Die Anbindung der Gemeindestraße des Gewerbegebiets an die Landesstraße L228 wurde durch die Landesstrassenverwaltung geprüft und als ausreichend beurteilt.

Die Aufteilung bisher unbebauter Grundflächen bzw. die Anbindung an die öffentliche Verkehrserschließung weiterer Gewerbebetriebe im Gewerbegebiet selbst ist nach raumordnungsfachlicher Erwägung ohne besonderen Aufwand möglich.

Der westlich verlaufende internationale Radweg verfügt über eine eigene Trassenführung. Im Inneren des Gewerbegebietes erfolgt keine Querung des Verlaufs des Radwegs mit dem Erschließungsweg des Gewerbegebietes. Im Zuge des Ausbaus des Radwegenetzes wurde auch die Einfahrtsituation in das Gewerbegebiet seitens der Landesstrassenverwaltung neu geregelt.

Die Verkehrserschließung des Gewerbegebietes ist daher aus raumordnungsfachlicher Sicht als völlig ausreichend zu beurteilen, die Erstellung eines zusätzlichen Verkehrskonzepts ist daher nicht erforderlich.

Ab b) Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes erfolgt im Rahmen der entsprechenden Verfahrensbestimmungen des TROG 2011, die Einholung schriftlicher Zustimmungen im Vorfeld ist dabei nicht vorgesehen oder erforderlich. Eine Wertminderung der Gewerbegrundstücke ist aus der Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes nicht abzuleiten, da die gewerbliche Nutzung der Baulandflächen nicht eingeschränkt wird und die Nutzungsmöglichkeiten bestehender Bauplätze durch die Änderung der Bestimmungen nicht verschlechtert werden. Eine Entwertung des Bodenwertes der Baugrundstücke ist daraus nicht abzuleiten. Im Gegenteil dazu werden zusätzliche Funktionen im Interesse der regionalen Wirtschaft ermöglicht. Auch hinsichtlich der anschließenden Wohnbebauung wurde im Zuge der Strategischen Umweltprüfung keine wesentliche Beeinträchtigung festgestellt.

Ad c) Der Begriff „überwiegend“ wird im Raumordnungsrecht vielfach verwendet, und wird dahin interpretiert, dass mehr als die Hälfte der betroffenen Verkehrsleistungen im Rahmen der regionalen Wirtschaft zu erfolgen hat. Eine weitere Detaillierung erscheint aus raumordnungsfachlicher Sicht nicht erforderlich, um dem Bedarf der regionalen heimischen Wirtschaft entsprechen zu können. Untergeordnete Transportfunktionen liegen in einem Teil der bestehenden Wirtschaftsbetriebe im betreffenden Gewerbegebiet nach Darstellung der Gemeinde Navis vor.

Ad d) Aufgrund der bestehenden vollen Erschließung des Gewerbegebietes und der durchgeführten schalltechnischen Simulation der potentiellen Lärmemissionen aus dem Gewerbegebiet werden sämtliche potentiellen Lärmemissionen d.h. auch einer ausschließlichen Transportfunktion (die jedoch gemäß den Flächenwidmungsbestimmungen nicht zulässig ist) berücksichtigt und als vertretbar beurteilt.

Ad e) diese Argumentationen gehen über eine sachliche Beurteilung der vorgenommenen Änderungen der Bestimmungen des Flächenwidmungsplanes hinaus und sind allenfalls in privatrechtlicher Sicht relevant. Im gegenständlichen Verfahren sie als sachlich nicht zutreffend zu beurteilen.

Ad f) Eine konkrete Festlegung erforderlicher Arbeitsplätze ist in Widmungsbestimmungen gemäß TROG 2011 nicht möglich. Das bestehende Arbeitsplatzangebot der Firma Auer an den bestehenden Standorten wird jedoch im Rahmen der Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes jedenfalls als ausreichend zu beurteilt, sodaß eine Verlegung des Betriebs nach Navis ausreichend im öffentlichen Interesse erscheint. Die Gewährleistung entsprechender Baudichten ist im Bebauungsplan zu sichern.

Ad g) Diese Argumentationen gehen ebenfalls über eine sachliche Beurteilung der vorgenommenen Änderungen hinaus. Im gegenständlichen Verfahren sind sie als sachlich nicht zutreffend zu beurteilen.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die vorgebrachten Argumente in sachlicher und fachlicher Hinsicht als nicht zutreffend zu beurteilen sind.

**Zu 2) Im Wesentlichen wird folgendes vorgebracht:**

a) Dass durch die Änderung der Widmungsbestimmungen der Gemeinde ein großer finanzieller Schaden erwüchse.

b) Die Formulierung Transportunternehmen mit überwiegend regionalen Verkehr sei nicht ausreichend definiert. Es wird gefordert die Formulierung in Transportunternehmen im nationalen Verkehr zu ändern.

c) Die Zufahrt in das Gewerbegebiet sei nicht ausreichend und führe zu problematischen Situationen.

d) Die Umwidmung entspräche nicht dem Bedarf ansässiger Betriebe bzw. der Gemeinde und diene lediglich einem Unternehmen

e) alle Anrainer hätten ihre Wohnungen im Vertrauen auf die bestehende Widmung erworben

Dazu ist aus raumordnerischer Sicht folgendes festzustellen:

Ad a) Inwieweit der Gemeinde ein großer finanzieller Schaden ist aus der Argumentation nicht schlüssig abzuleiten. Jedenfalls ist eine bodensparende Nutzung des Gewerbegebietes im Zuge der zwingend erforderlichen Bebauungsplanung garantiert.

Ad b) Die geforderte Formulierung „nationaler“ Transportverkehr geht über den Rahmen der getroffenen Formulierung „regionaler“ Transportverkehr weit hinaus und würde den Rahmen der zulässigen Transportfunktionen maßgeblich erweitern. Dies ist jedoch nach den Zielsetzungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes nicht beabsichtigt und erwünscht.

Herr Jenewein verfügt selbst gemäß GISA Gewerbeinformationssystem Austria über das aufrechte Gewerbe des innerstaatlichen Güterverkehrs. Der nach den Zielsetzungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes erwünschte regionale Verkehr ermöglicht auch in gewissem Umfang Transporte auf nationaler Ebene. Eine weitere Ausdehnung der zulässigen Transportfunktionen erscheint jedoch nicht vertretbar. Hinsichtlich der Formulierung „überwiegend“ wurde bereits in der Stellungnahme eins Bezug argumentiert.

Ad c) Hinsichtlich der Anbindung an die Landesstraße wurde bereits ebenfalls im Rahmen der Stellungnahme 1 ausreichend Bezug genommen.

Ad d) Die Widmungsänderung wird in gleicher Weise für alle Grundstücke und ansässige Gewerbetreibende im räumlichen Zusammenhang des Gewerbegebietes der Steiner Au vorgenommen. Eine Bevorzugung einzelner Grundeigentümer kann daraus nicht abgeleitet werden.

Die Anpassung der Widmungsbestimmungen liegt daher im Interesse auch bestehender Gewerbebetriebe zB der Firma Bertagnolli. Hier wurde durch den Amtsgutachter der AdTLR (DI Unterberger – LaZu-5.201-333/1-2015 vom 25.08.2015) festgestellt, dass die Tätigkeit der Firma Bertagnolli als Natursteinhandel im Widerspruch zu den Festlegungen des Flächenwidmungsplanes stünde. Seitens der Gemeinde besteht jedoch kein Bestreben und Interesse die Firma abzusiedeln. Der Weiterbestand dieses Betriebs ist daher an die Änderung der

beabsichtigten Widmungsbestimmungen gebunden.

Ad e) Die Interessen der Anrainer wurden im Zuge der strategischen Umweltprüfung berücksichtigt. Eine wesentliche Verschlechterung der Umweltbedingungen wurde dabei nicht festgestellt.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die vorgebrachten Argumente in sachlicher und fachlicher Hinsicht als nicht zutreffend zu beurteilen sind.

Punkt 2. b) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Navis mit 10 Stimmen bei 3 Gegenstimmen gemäß § 64 Abs.5 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl.Nr. 101, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 09. Juni 2016, mit der Planungsnummer 333-2016-00005, betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Navis im Bereich der Grundstücke 1177, 1229, 1230/1, 1272, 2/10, 2/11, 2/12, 2/13, 2/14, 2/15, 2/16, 2/17, 2/18, 2/19, 2/20, 2/21, 2/22, 2/25, 2/3, 2/5, 2/6, 2/8, 2/9, 3/2, 5/1, alle KG Navis, unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners über das Ergebnis der Umweltprüfung vom 29.06.2016 Zahl LaZu

**Punkt 03. Behandlung des Ansuchens von Halder Raimund, Oberweg 13, um Umwidmung der Gp. 656 von Freiland bzw. Ldw. Mischgebiet in Sonderfläche Hofstelle gem. § 44 TROG 2011**

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Navis gemäß § 70 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBl. Nr. 187, den vom Planer AB Lotz und Ortner ausgearbeiteten Entwurf vom 18. August 2016, mit der Planungsnummer 333-2016-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Navis im Bereich Grundstücke .335, 655, 656, 686, 687/1 KG Navis (zur Gänze/zum Teil) ist durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Navis vor:

Umwidmung G r u n d s t ü c k .335 KG 81205 Navis (70333) (rund 424 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden;

weitere G r u n d s t ü c k 655 KG 81205 Navis (70333) (rund 1207 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden;

sowie 655 KG 81205 Navis (70333) (rund 19 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Freiland § 41

sowie 655 KG 81205 Navis (70333) (rund 588 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden;

weitere G r u n d s t ü c k 656 KG 81205 Navis (70333) (rund 68 m<sup>2</sup>) von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40.5 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden;

sowie 656 KG 81205 Navis (70333) (rund 23 m<sup>2</sup>) von Bestehender örtlicher Verkehrsweg § 53.3 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden;

sowie 656 KG 81205 Navis (70333) (rund 219 m<sup>2</sup>) von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden.

Gleichzeitig wird gemäß § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Punkt 04. Behandlung des Antrags von Tragler Jürgen auf Löschung der Dienstbarkeit des Geh- und Fahrrechtes zu Gunsten der Gemeinde Navis auf der Gp. 2/15.**

Das Ansuchen von Tragler Jürgen wird vom Gemeinderat mit 10 Stimmen abgelehnt, die Gemeinderäte Gebauer Vinzenz, Spörr Andreas und Salchner Erwin stimmen für die Genehmigung des Antrages.

Dem Antrag des Bürgermeisters auf Klageeinbringung gegen Herrn Tragler Jürgen wegen der nicht rechtmäßigen Aufstellung von Jersey-Betonleitwänden auf einer frei zu haltenden Servitutsfläche auf dem Gst. 2/15 stimmt der Gemeinderat mit 10 Stimmen zu, die drei Gemeinderäte Gebauer Vinzenz, Spörr Andreas und Salchner Erwin stimmen dagegen.

**Punkt 05. Behandlung des Ansuchens von Gotthard Tscheikner-Gratl um Übernahme der anteiligen Asphaltierungskosten bei der Hauszufahrt Außerweg 53.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für die Asphaltierungsarbeiten im Bereich der

Hauszufahrt Außerweg 53, einen Kostenanteil von pauschal € 1.000,- zu übernehmen. Der Grund dafür besteht darin, dass es sich bei der Zufahrt größtenteils um Gemeindegrund handelt.

**Punkt 06. Aussprache und Beschlussfassung über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde Navis für den Ankauf einer Drehleiter für die Feuerwehr Steinach in Höhe von € 25.000,-.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den finanziellen Beitrag in Höhe von € 25.000,- zu leisten.

**Punkt 07. Aussprache und Beschlussfassung über den Ankauf eines Fahrzeugs für den Bauhof im Austausch für das Fahrzeug Unimog U300.**

Der Gemeinderat fasst einstimmig den Grundsatzbeschluss, ein Kommunalfahrzeug des Typs JCB-Fastrac bei der Firma Deutz Fahr Austria, sowie Schneepflug und Streuautomat von der Firma Reiter-Luttnig Kommunaltechnik gemäß vorliegenden Angeboten, anzukaufen. Gleichzeitig wird der Gemeindevorstand beauftragt, mit dem Vertreter die abschließenden Verhandlungen zu führen und den Kauf abzuschließen.

**Punkt 08. Beschlussfassung über die Ex- bzw. Inkamerierung von Teilflächen im Bereich Gemeindeamt-Pfarrkirche Navis laut vorliegenden Vermessungsplänen.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Grundteilung gemäß Vermessungsplan GZ:79/08TPL-1Papes vom 01.10.2010, bei der folgende Grenzänderungen in der KG Navis durchgeführt werden.

Vom Gst.1221 öffentliches Gut Weg werden 11 m<sup>2</sup> (Tfl. 8) abgetrennt (Exkamerierung) und dem Gst. 608/2 öffentliches Gut zugeschlagen (Inkamerierung).

Vom Gst.608/2 öffentliches Gut werden 10 m<sup>2</sup> (Tfl. 9) abgetrennt (Exkamerierung) und dem Gst. 1221 öffentliches Gut Weg zugeschlagen (Inkamerierung).

Vom Gst.607 öffentliches Gut werden 2 m<sup>2</sup> (Tfl.17) abgetrennt (Exkamerierung) und dem Gst. 1223/2 öffentliches Gut Weg zugeschlagen (Inkamerierung).

**Punkt 09. Aussprache und Beschlussfassung über die Höhe der Grundablöse für Christof Peer, Unterweg 48, für den zur Errichtung der Bauhofzufahrt benötigten Grund im Ausmaß von 24 m<sup>2</sup>.**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für den von Peer Christof benötigten Grund zur Errichtung der Bauhofzufahrt im Ausmaß von 24 m<sup>2</sup> um € 35/m<sup>2</sup> abzulösen.

**Punkt 10. Behandlung des Ansuchens von Peer Markus, Oberweg 15, um Überlassung eines Teiles der Gp. 1217/1 - Öffentliches Gut; Beschlussfassung über die Exkamerierung der Teilfläche.**

Der Gemeinderat beschließt mit 12 Stimmen, die beantragte Hofzufahrtsfläche im Ausmaß von ca. 120 m<sup>2</sup> auf Grundlage des noch zu erstellenden Grundteilungsplans zu exkamerieren. Die Fläche wird anschließend an den Antragsteller zum Preis von € 6,-/m<sup>2</sup> verkauft.

**Punkt 11. Mitteilung an den Gemeinderat über das Ergebnis der Kassenbestandsaufnahme durch den Gemeindevorstand Thomas Hauser am 31.08.2016.**

Das Ergebnis der Kassenbestandsaufnahme vom 31.08.2016 wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht. Bei der Prüfung wurden keine Beanstandungen festgestellt.

**Punkt 12a. Aussprache und Beschlussfassung bezüglich der Entnahme eines Substanzertrages aus der Gemeindegutsagargemeinschaft.**

Der Gemeinderat beschließt die geplante Entnahme eines Substanzertrages in der Höhe von € 100.000,- aus dem Vermögen der Gemeindegutsagargemeinschaft einstimmig.

**Punkt 12b. Behandlung des Ansuchens des derzeitigen Mitpächters Gerhard Spörr um vorzeitige Verlängerung der Jagdpacht für die Eigenjagden der Gemeindegutsagargemeinschaft Navis.**

Der Gemeinderat beschließt die vorzeitige Verlängerung der Jagdpacht für die Eigenjagden der Gemeindegutsagargemeinschaft Navis mit dem derzeitigen Mitpächter Gerhard Spörr.

**Punkt 14. Anträge, Anfragen, Allfälliges.**

Vizebgm. Lukas Peer berichtet über Anfragen vom Lehmbichl, ob die Gemeinde die Bäume unterhalb der Straße auf Gemeindegut abholzen kann. Der Bürgermeister sagt, dass er das mit dem Waldaufseher bespricht und die Abholzung auf Gemeindegrund erfolgen wird. Weiters weist Vizebgm. Lukas Peer daraufhin, dass die "Kohlergasse" unbedingt repariert und hergerichtet werden müsste. Der Bürgermeister erklärt, dass er die Gemeindearbeiter bereits beauftragt hat.

Bezüglich Bedarfszuweisung von LHStv. Geisler betreffend des Netzzugangs der TINETZ für das E-Werk Kerschbaumsiedlung fragt Vizebgm. Lukas Peer nach, wie hier der Stand der Dinge ist. Bgm. Hubert Pixner erläutert, dass es eine mündliche Zusage gibt.

Weiters diskutiert der Gemeinderat über die Ersatzfläche für Parkplätze aufgrund der Baustelle Park & Ride-Anlage in Matrei. Bgm. Hubert Pixner weist diesbezüglich darauf hin, dass es sich dabei um Matreier Gemeindegrund handelt und dass Alfons Rastner sich bereit erklärt hat sich um diese Angelegenheit zu kümmern und dass es für Ersatzparkplätze bereits ein Angebot gibt. Er wird dieses Thema jedoch noch einmal mit Alfons Rastner besprechen.

Vinzenz Gebauer spricht die Problematik Freizeitwohnsitze in Navis an. Er erklärt, dass es derzeit 41 gemeldete und 8 nicht gemeldete Freizeitwohnsitze gibt. Die Landesregierung (Abteilung Tourismus) führt derzeit Kontrollen durch und geht mit aller Härte gegen illegale Freizeitwohnsitze vor. Gebauer fordert die 8 Betroffenen nicht gemeldeten Freizeitwohnsitze auf, sich so schnell wie möglich zu melden, da die Strafen sehr hoch sind.

Zum Grünberg Single-Trail informiert Gebauer anschließend, dass der Bescheid für den Bau ergangen ist, er weist dabei noch daraufhin, dass die Gemeinde einen Rechtsmittelverzicht unterschreiben soll. Die Arbeiten erfolgen für 600m mit Bagger und für 1200m händisch, diese werden heuer noch erledigt.

Peter Hilber sieht in Mühlen die Notwendigkeit, die Teile der Straße in Mühlen neu zu asphaltieren. Bgm. Hubert Pixner erwidert, dass er mit den Gemeindearbeitern die zu asphaltierenden Straßenabschnitte anschaut und wenn nötig asphaltieren lässt.

Außerdem möchte Peter Hilber, dass beim "Gleien Mühlele" zum Fahrverbotschild zusätzlich eine "Ausgenommen Radfahrer"-Tafel montiert werden. Vinzenz Gebauer spricht sich ebenfalls für die Zusatzschilder aus und erklärt, dass er bzw. der Tourismus sich dieser Angelegenheit annehmen wird.

Erwin Salchner spricht den hohen Zaun bei der Einfahrt Schafferer in der Steiner Au an, der den Autofahrern die Sicht nimmt. Bgm. Hubert Pixner erklärt, dass die Landestraßenverwaltung darüber informiert ist.

Hubert Pixner berichtet abschließend, dass der Bau der Gemeindestraße Zufahrt Lehmbichl auf Frühjahr 2017 (Feber/März) verschoben wurde, da auch die Horicon heuer nicht mehr mit dem Bau der Häuser beginnt.

Außerdem merkt er noch an, dass die Arbeiten betreffend Ableitung Oberweg planmäßig voran gehen.

Gem. § 115 Abs.3 i.V.m § 124 Abs.2 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Der Bürgermeister  
i.A.



kundgemacht am: 03.10.2016  
abzunehmen am: 17.10.2016